ZGM
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 24.03.2020

Eilentscheidung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 KV M-V

TOP **Beschlussvorlage Neubau der Feuerwehr Mitte in Schwerin, VOB aufträge**

Beschlussgrundlage:

§ 38 Abs. 4 Satz 2 KV M-V

Der Oberbürgermeister entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Werkausschusses. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Werkausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, dass für den Neubau der Feuerwehr Mitte, am Hopfenbruchweg in Schwerin, die Ausschreibungen und die Erteilung von Aufträgen (alle Bauaufträge und hier speziell für den Abbruch) nach der VOB, ab einem Wert von mehr als 500 T€ durch das ZGM erfolgen können.

24. MRZ. 2020

Datum

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Begründung:

Es sind für v. g. Baumaßnahme die Schadstoffsanierung/Abbrucharbeiten auszuschreiben.
Die aktuelle vorläufige Kostenschätzung des gesamten Auftragswertes der Baumaßnahme (VgV § 3 Abs. 1) liegt bei brutto ca. 4.980.000,- € / netto ca. 4.184.874,- € aller Lose. Die Bauauftragssummen liegen unterhalb der Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen, derzeit für Bauaufträge 5.350.000,- € (ohne USt.), vgl. § 106 Abs. 2 GWB, Stand: 01. Januar 2020.
Die geplante Ausschreibung für Schadstoffsanierung/Abbrucharbeiten liegt für eine vorgesehene Beschränkte Ausschreibung unter 1.000.000,- € geschätzter Auftragswert, vgl. Vergabeerlass-VgE M-V vom 12.12.2018 – V130-611-00020-2018/031, Abs. 1.1. Wertgrenzen.
In Abstimmung mit der Werkleitung vom 09.01.2020 kann abweichend zum Unternehmenshandbuch des ZGM vom 30.01.2017, Wertgrenze für eine beschränkte Ausschreibung lt. VOB/A, hier mit 250.000,- € festgesetzt, abgewichen werden. Grund hierfür ist die komplexe Art hinsichtlich der Durchführung der zu vergebenen Leistungen an spezialisierte und geeignete Abbruch-Firmen.
Der ausgewählte Bieterkreis wurde über die PQ-Liste eruiert sowie an Hand einer Firmendatei des ZGM. Die ausgewählten Bieter wurden vorab schriftlich aufgefordert, ihre Eignung und Zuverlässigkeit durch Einreichung aktuell gültiger Unterlagen, wie beispielweise:

1. Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen (ausgefülltes FB 124) oder PQ – Nachweis
2. Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §48 b, Abs.1 Satz 1
3. Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als 3 Monate)
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (nicht älter als 3 Monate)
5. Auszug Eintrag Handwerkskarte oder Nachweis IHK
6. ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt KMU Erklärung nach Ziff. 6, VV Wertgrenzen-Erlass
7. Refferenzliste

nachzuweisen. Der Aufforderung sind alle aufgeführten Bieter gefolgt. Die Nachweise wurden hinsichtlich Vollständigkeit und Gültigkeit geprüft.

Begründung der Dringlichkeit der Entscheidung:

Aufgrund der im Rahmen der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen und Anordnungen erfolgen derzeit keine Sitzungen der politischen Gremien der Landeshauptstadt Schwerin.

Auf der ausgesetzten Werkausschuss-Sitzung des ZGM vom 17.3.2020 stand die obige Beschlussvorlage auf der Tagesordnung. Das ZGM führt die Baumaßnahme für die Landeshauptstadt (FB 37) durch. Die Maßnahme ist im Investitionshaushalt der Landeshauptstadt enthalten und für das ZGM zur Durchführung freigegeben. Der Eigenbetriebssatzung des ZGM entsprechend obliegt es dem Werkausschuss, über die Einleitung und die Art von VOB Ausschreibungen ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro zu entscheiden. In der Begründung zur Vorlage wird insbesondere für den Abriss des aufstehenden Altgebäudes (Abbruchkosten bei ca. 740.000 Euro) die Art der Ausschreibung erläutert.

Ohne einen entsprechenden Beschluss kann die Ausschreibung der Leistung durch das ZGM nicht durchgeführt werden. Es bedarf einer Eilentscheidung zunächst allein bezüglich

der Ausschreibung der Abbruchleistungen. Anderenfalls würde sich das Vorhaben – d.h. der Beginn und auch die Fertigstellung – mindestens um den Zeitraum bis zur nächsten Ausschusssitzung (Zeitraum ungewiss) verzögern. Das wäre nicht nur als solches von Nachteil, sondern erschwert aufgrund der geänderten Bearbeitungszeiten die kontinuierliche Bearbeitung der anderen, gegenwärtig überaus zahlreichen Investitionsmaßnahmen des ZGM.

Insofern ist eine Dringlichkeit der Entscheidung gegeben.